



Satzung zur 2. Änderung der S a t z u n g über die Benutzung der Kindertagesstätte Vier Jahreszeiten in Heikendorf und über die Erhebung einer Betreuungsgebühr (Kita-Satzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), der § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 Ges. v. 24.06.2022 (BGBl. I. S. 959), sowie § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. S. 480) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Heikendorf vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Absätze 5 bis 11 enthalten folgende Fassungen:

§ 7 - Gebühren

- (5) Sofern für den laufenden Monat die Betreuungszeiten gemäß § 3 Abs. 3 hinzugebucht werden, ist, unabhängig von dem Wirksamwerden der Zubuchung, die volle monatliche Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (6) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren in dem Absatz 2 wird zur Deckung der Kosten für das in der Kindertagesstätte Vier Jahreszeiten gereichte Frühstück einschließlich Getränke und Zwischenmahlzeiten je Kind und Monat ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 10,00 € erhoben (Verpflegungsgeld). Die Regelungen in Abs. 3 und 4 gelten ebenfalls für das Verpflegungsgeld.
- (7) Neben den Betreuungsgebühren und dem Verpflegungsgeld können Auslagen für Ausflüge verlangt werden.
- (8) Personensorgeberechtigte, deren Kinder über die vereinbarten Betreuungszeiten hinaus in der Kindertagesstätte betreut werden, haben die dadurch entstehenden personellen Mehrkosten durch eine entsprechend höhere Betreuungsgebühr zu zahlen. Dies gilt



insbesondere dann, wenn ein Kind nicht rechtzeitig innerhalb der in § 3 festgelegten Öffnungszeiten bzw. gebuchten Betreuungszeiten abgeholt wird.

- (9) Die Kosten für die Mittagessenversorgung sind nicht in den in Absätzen 2 und 5 genannten Betreuungsgebühren und Verpflegungsgeldern enthalten. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen den Erziehungsberechtigten und dem/der Essenanbieter*in. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen. Werden Kinder beim Essenslieferanten nicht fristgerecht angemeldet und erhalten deshalb keine Mahlzeit, so werden die Personensorgeberechtigten informiert. Bei wiederholtem Versäumnis muss das Kind zur Essenszeit abgeholt werden. Die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 ist in diesem Fall für die gesamte vereinbarte Betreuungszeit zu zahlen. Es findet keine Kürzung statt.
- (10) Bei unregelmäßigem Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte wird grundsätzlich die volle monatliche Gebühr nach § 7 Absatz 1 und 2 erhoben. In den in Fällen des § 3 Abs. 5 bis 6, in den in § 5 genannten Fällen sowie bei Abwesenheit aus sonstigen persönlichen Gründen (z. B. Urlaub) ist die Betreuungsgebühr weiter zu zahlen. Es erfolgt keine Erstattung. Die Gebühr für das angemeldete Betreuungsangebot ist auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (11) Beurlaubungen des Kindes sind unter Fortzahlung der vollen festgesetzten monatlichen Gebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 für bis zu sechs Wochen möglich.

Artikel 2

§ 16 enthält folgende Fassung:

§ 16 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Vier Jahreszeiten in Heikendorf und über die Erhebung einer Betreuungsgebühr (Kita-Satzung) - 2. Nachtrag tritt ab 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, den 15.12.2022
Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz
Peetz

Heikendorf, den 15.12.2022
Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Lamp